

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Rangaubahn – Erneuerung des Bahnüberganges Forsthausstraße

Hier: Stellungnahme zum Plangenehmigungsverfahren des Eisenbahnbundesamtes

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Übersichtslageplan, Beschilderungs- und Markierungsplan

Beschlussvorschlag

Der Vortrag des Baureferenten diene zur Kenntnis.

Die Stadt Fürth gibt folgende Stellungnahme ab:

Aus dem vorliegenden Plan wird ersichtlich, dass ein Rechtseinbiegen für Fahrzeuge aus der nördlichen Parkstraße in die Forsthausstraße West außer für Pkw nicht mehr vorgesehen ist. Diese Einschränkung ist nicht notwendig, da auch Zweiräder ungehindert und Lkw unter Benutzung der Gegenfahrbahn einbiegen können. Die Fahrbeziehung ist daher aufrecht zu erhalten. Das Lichtsignal vLz9 kann h. E. entfallen, da es zur Sicherung des Bahnübergangs nicht zwingend erforderlich erscheint (Sicht auf Lz8).

Für die Fußgängerquerungen sind die Bordsteine beidseitig auf max. 3 cm abzusenken, das Geländer ist mit mind. 0,5 m Abstand vom Fahrbahnrand einzubauen.

Ob die vorgesehene Fläche zur Baustelleneinrichtung genutzt werden kann und die vorhandene Natursteinmauer dafür teilweise abgebrochen werden darf, ist vom Vorhabenträger direkt mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Der Bahnübergang liegt in der Schutzzone A des Wasserschutzgebietes Rednitztal. Die Nut-

zungsbeschränkungen und Verbote nach § 3 der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet der infra fürth gmbh für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth (Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra fürth gmbh – VWSR) vom 06.12.1999 sind zu beachten.

Die Stellungnahmen und Planunterlagen der infra fuerth GmbH und des Stadtentwässerungsbetriebes Fürth liegen bei und sind zu berücksichtigen.

Sollte während der Bauzeit die Querung des Bahnüberganges nicht möglich sein, muss die infra fürth verkehr gmbh eine weiträumige Umleitung einrichten. Die dafür anfallenden Kosten muss der Verursacher tragen. Die infra vb muss mindest 6 Monate vorher informiert werden. In der Parkstraße sind ab Juli 2011 Kanalbauarbeiten geplant, im Bereich des Bahnüberganges Forsthausstraße voraussichtlich von Mitte April 2012 bis Ende August 2012.

Die Plangenehmigungsbehörde wird aufgefordert, in die Plangenehmigung zusätzlich zu o. g. Punkten die Festlegung aufzunehmen, dass die Bahnübergänge nur dann umgebaut werden dürfen, wenn in dieser Zeit die über die Bahnübergänge führenden Straßen nicht für Umleitungsverkehre benötigt werden.

Der Vorhabenträger DB Netz AG wird aufgefordert, der Stadt Fürth die geschätzten Gesamtkosten für die Bahnübergangserneuerung mitzuteilen, damit die Stadt Fürth rechtzeitig die erforderlichen Haushaltsmittel einplanen kann.

Sachverhalt

Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg führt auf Antrag der DB Netz AG vom 06.08.2010 eine Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Erneuerung der Sicherungsanlage des Bahnüberganges km 2,120 „Forsthausstraße“ der Strecke Fürth - Cadolzburg durch. Die Stadt Fürth soll hierzu in Ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange Stellung nehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Plangenehmigung die Rechtswirkungen einer Planfeststellung hat. Die Plangenehmigungsbehörde ist an die Stellungnahme rechtlich nicht gebunden, muss jedoch die mit der Stellungnahme vorgetragene fachlichen Gesichtspunkte als Abwägungsmaterial berücksichtigen und in die Abwägung einstellen.

Die vorhandene Bahnübergangssicherungsanlage des Bahnüberganges km 2,120 „Forsthausstraße“ der Strecke Fürth – Cadolzburg soll den aktuellen Vorschriften der DB sowie dem geltenden Stand der Technik angepasst werden. Damit soll nach Angaben des Vorhabenträgers die Sicherheit am Bahnübergang erhöht werden.

Entsprechend den maßgebenden Schlepplkurven ist die Forsthausstraße im Bereich des BÜ und der anschließenden Kreuzung aufzuweiten. Bereits jetzt besteht in der Forsthausstraße von Richtung Westen kommend ein Verkehrszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung – rechts“, das ein Weiterfahren auf der Forsthausstraße geradeaus bzw. ein Linksabbiegen in die Parkstraße verbietet. Die Fußgängerführung erfolgt über einen separaten beschränkten Bahnübergang.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme nach § 3 Nr. 3 EKrG i. V. m. § 13 Absatz 1 EKrG (Eisenbahnkreuzungsgesetz). Danach ist die Stadt Fürth als Straßenbaulastträgerin an den entstehenden Kosten zu einem Drittel beteiligt. Die Höhe der Gesamtkosten ist der Stadt Fürth vom Vorhabenträger bisher nicht benannt worden.

Der Umbau der BÜs km 1,892 „Parkstraße“, km 2,120 „Forsthausstraße“ und km 2,435 „Weiherhofer Straße“ soll nach Angaben des Vorhabenträgers gleichzeitig erfolgen. Es wird von einer Bauzeit von 3 Monaten ausgegangen. Im Hinblick auf die Sanierung der Graf-Stauffenberg-Brücke und den damit verbundenen Umleitungsverkehren sowie den Kanalbauar-

beiten in der Parkstraße (Schmutzwasserschiene Süd) ist darauf hinzuwirken, dass die Bahnübergangserneuerungen erst dann stattfinden dürfen, wenn die über die Bahnübergänge führenden Straßen nicht für Umleitungsverkehre benötigt werden.

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref.V/ZSt z. W.

Fürth, zum 11.05.2011

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Herney

Tel.: 3335
